

Anlagerichtlinie für die von der Stadt Heidelberg verwalteten kommunalen Stiftungen

I. Grundlagen

Im Rahmen der Verwaltung kommunaler Stiftungen erlässt die Stadt Heidelberg nachfolgende Richtlinie über die Geldanlage von Stiftungsvermögen.

Das Vermögen der jeweiligen Stiftung ist in seinem Bestand – gegebenenfalls erhöht um die Zustiftungen – zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten (Stiftungsgesetz Baden-Württemberg). Zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks ist das Stiftungskapital insbesondere sicher und ertragbringend anzulegen. Die hierbei zulässigen Anlageformen regelt die nachfolgende Anlagerichtlinie auf der Grundlage des § 22 Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO).

II. Zulässige Anlageklassen

Die zulässigen Anlageklassen werden begrenzt auf den Erwerb von:

1. Einlagenforderungen gegenüber einem inländischen Kreditinstitut mit unbeschränkter Einlagen- oder Institutssicherung,
2. auf Euro lautende Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, die den Bestimmungen des § 22 GemHVO entsprechen,
3. auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere und für den Stiftungszweck geeignete Finanzinstrumente, die an einer inländischen Börse gehandelt werden, wenn die Wertpapiere selbst oder deren Aussteller regelmäßig von einer anerkannten Ratingagentur mindestens mit der Bonitätsnote A- (oder vergleichbar) bewertet sind.

III. Vermögensverwaltung

Unter Beachtung und nach Vorgabe der zulässigen Anlageklassen kann die Stiftung zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung die Dienstleistungen von Kreditinstituten zur Finanzportfolioverwaltung in Anspruch nehmen.

IV. Sicherheit und Rentabilität

Bei der Vermögensverwaltung stehen die nachhaltige Kapitalerhaltung und die Erzielung kontinuierlicher Erträge auf Sicht eines mittel- bis längerfristigen Investitionszeitraumes (Anlagehorizont) im Vordergrund. Im Rahmen eines den Anlageklassen entsprechenden Risikoprofils und den begrenzenden Vorgaben können Wertschwankungen zur Erzielung einer Mehrrendite im Vergleich zum risikolosen Zinsertrag gleichwohl nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

V. Berichts- und Informationspflichten

Das Kämmereiamt berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss einmal jährlich nach Ende eines jeden Geschäftsjahres anhand der Jahresrechnung und einer Vermögensübersicht.

VI. Inkrafttreten

Die Anlagerichtlinie ist vom Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates am 16.01.2008 beschlossen worden. Die geänderte Fassung gilt ab 27.09.2017.